

# Novelle der BioAbfV

Die Bundesregierung hat den Verordnungsentwurf zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen am 15. September 2021 zur Notifizierung bei der EU-Kommission eingereicht und am 22. September im Kabinett beschlossen. Darin sind vor allem die angekündigten Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in Artikel 1 enthalten. Der Kabinettsentwurf und eine Lesefassung sind auf der [Seite des Bundesumweltministeriums](#) (BMU) eingestellt. Nun muss noch der Bundesrat die Verordnung verabschieden.

Grundsätzliches Ziel der Novellierung der BioAbfV ist es, Kunststoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren. Das bekräftigt Bundesumweltministerin Svenja Schulze in der BMU-Presseerklärung mit der Aussage „Kunststoffe haben im Bioabfall nichts zu suchen.“ Basis der Novelle ist der in 2018 vom BMU verabschiedete [5-Punkte-Plan](#) und das [LAGA-Konzept](#) zur Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen. Die vorgesehenen Änderungen der BioAbfV beziehen sich auf

- die für die Annahme von getrennt gesammelten Bioabfällen erforderliche Qualität
- Kontrollwerte für den Kunststoffgehalt der Einsatzstoffe vor der Zugabe zur biologischen Behandlung
- Anpassung der Produktgrenzwerte
- einen erweiterten Anwendungsbereich, der zukünftig fast alle Anwendungszwecke auf Böden einschließt
- und eine Konkretisierung zur Verwendung von Sammelbeuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK). Alle anderen abbaubaren Kunststoffprodukte sind für den Einsatz in der Vergärung und Kompostierung weder geeignet noch erlaubt.

## Kontrollwerte für Gesamtkunststoffe

Eine Reduktion der Kunststoffeinträge in die Umwelt soll insbesondere durch die Einführung von Kontrollwerten für Kunststoffgehalte in Bioabfällen in dem neuen § 2a erreicht werden. Diese Kontrollwerte gelten jetzt bereits für die Abgabe von Bioabfällen. Eine Überschreitung kann vereinbart werden, jedoch nur, wenn die Kontrollwerte vor Zuführung in die hygienisierende oder stabilisierende Behandlung (Kompostierung, Vergärung, Pasteurisierung) nicht überschritten werden. Dies muss dann mit einer geeigneten Fremdstoffentfrachtung sichergestellt sein.

Bei der Festlegung der Kontrollwerte wurde eine dreigliedrige Aufteilung vorgenommen abhängig von Konsistenz bzw. Herkunft der zu behandelnden Bioabfälle. Die Kontrollwerte beziehen sich in allen drei Fällen auf Gesamtkunststoffe und stellen sich wie folgt dar

- Flüssige, schlammige und pastöse Bioabfälle (v.a. Substrat aus entpackten Lebensmitteln): 0,5 % TM Gesamtkunststoffe > 2 mm
- Feste Bioabfälle: 0,5 % FM Gesamtkunststoffe > 20 mm
- Feste Bioabfälle (Biogut) aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und angeschlossenen Kleingewerbe: 1,0 % FM Gesamtkunststoffe > 20 mm

## Feststellung der Fremdstoffgehalte und Konsequenzen bei Überschreitung

Um die Fremdstoffbelastung festzustellen, muss sowohl bei Annahme der Bioabfälle als auch vor der Zugabe zur biologischen Behandlung künftig eine Sichtprüfung durchgeführt werden. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte, dass der Kontrollwert überschritten wird, müssen Fremdstoffe soweit abgetrennt werden bis die Einhaltung des Kontrollwertes erreicht wird. Wenn sich nach der Fremdstoffabscheidung weiterhin Anhaltspunkte ergeben, dass der Kontrollwert überschritten ist, müssen die enthaltenden Kunststoffe durch eine Untersuchung ermittelt werden. Für feste Bioabfälle ist dazu die im Methodenbuch der BGK veröffentlichte [Chargenanalyse](#) vorgesehen.

Bei Überschreitung der Kontrollwerte z.B. im Ergebnis der Chargenanalyse muss die zuständige Behörde informiert und weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Das Material darf aber weiterhin in die biologische Behandlung gegeben werden. Bei wiederholter Überschreitung kann die zuständige Behörde weitere Maßnahmen anordnen bis hin zum Verbot der Annahme von bestimmten Bioabfällen mit hohen Fremdstoffanteilen.

Die ursprünglich im Entwurf der BioAbfV vorgesehene Einführung von Kontrollwerten vor der bio-

logischen Behandlung wurde sehr stark von der BGK und der gesamten Bioabfallbranche kritisiert. Entscheidend für eine deutliche Reduzierung der Fremdstoffgehalte ist die Verbesserung der sortenreinen Erfassung von Bioabfällen, denn nur direkt bei der Sammlung kann ein wirklicher Beitrag zur Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die biologische Behandlung geleistet werden.

Die nachgelagerte technische Fremdstoffabscheidung ist immer kostenintensiv und aufwendig und kann i.d.R. nicht die vollständige Entfernung aller Fremdbestandteile gewährleisten. Gleichzeitig werden mit den Fremdstoffen relevante Mengen an Organik mit abgetrennt. Diese stehen damit nicht mehr der stofflichen Verwertung i.S.d. fünfstufigen Abfallhierarchie des KrWG und der Herstellung organischer Düngeprodukte zur Verfügung und können somit nicht auf die Recyclingquote angerechnet werden.

### **Rückweisungsrecht für Biogut**

Der Forderung nach sortenreinem Biogut wurde nun insofern Rechnung getragen, indem zusätzlich zum Kontrollwert für die Abgabe von Bioabfällen ein Rückweisungsrecht für Biogut mit mehr als 3 % FM Fremdstoffe im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Das gilt wiederum nicht, wenn zwischen der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft und dem (privaten oder kommunalen) Bioabfallbehandler eine Vereinbarung getroffen wurde, in der sich der Bioabfallbehandler verpflichtet, auf sein Rückweisungsrecht auch bei höheren Anteilen an Fremdstoffen zu verzichten. Weiterhin gilt, dass die Kontrollwerte vor der biologischen Behandlung zu gewährleisten sind.

Die BGK hat immer gefordert, dass in der Biogutsammlung ein Fremdstoffgehalt von unter 1 % angestrebt werden sollte. Dies bedeutet intensive Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu Sanktionen für hohe Fremdstoffgehalte in den Biotonnen. Die nun vorgeschlagene Fremdstoffgrenze von 3 % wird als maximal tolerierbarer Wert verstanden. Aus Bioabfällen mit mehr als 3 % Fremdstoffgehalten können aus Sicht der BGK qualitativ hochwertige Düngeprodukte i.d.R. nicht mehr erzeugt werden. Dies wird auch so in der Begründung der Novelle der BioAbfV bestätigt. Vereinbarungen zu Fremdstoffgehalten im gesammelten Biogut über diesen Wert hinaus konterkarieren die Ziele der Novelle und der Kreislaufwirtschaft, Einträge von Fremdstoffen in das System zu vermeiden sowie Emissionen in die Umwelt zu reduzieren.

### **Anpassung des Produktgrenzwertes**

Neben der Einführung der Kontrollwerte und des Rückweisungsrechtes soll der Grenzwert für Fremdstoffgehalte in den hergestellten Düngeprodukten an die Vorgaben der Düngemittelverordnung angepasst werden. Damit dürfen in Komposten und Gärprodukten nicht mehr als

- 0,1 % plastisch verformbarer Kunststoffe und
- 0,4 % sonstiger Fremdstoffe, insbesondere Glas, Metalle und plastisch nicht verformbarer Kunststoffe enthalten sein.

Diese Gehalte beziehen sich auf die Trockenmasse und auf Fremdstoffpartikel > 1 mm (anstatt wie bisher > 2 mm).

### **Erweiterung des Anwendungsbereiches**

Grundsätzlich ist vorgesehen, den Anwendungsbereich der BioAbfV zu erweitern. Bislang galten die Bestimmungen der BioAbfV ausschließlich für die Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden. Zukünftig gelten die Regelungen für jede Anwendung in und auf Böden, so z.B. auch für Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen, die aufgrund geringer Nährstoffgehalte als Bodenhilfsstoff oder als Bestandteil von Kultursubstraten eingestuft sind.

Da die Einschränkung der Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden gestrichen wurde, fällt die Anwendung im Garten- und Landschaftsbau zukünftig in den Geltungsbereich der Verordnung. Dies hätte umfangreiche Pflichten speziell für diesen Absatzbereich zur Folge. Aus diesem Grund sind Ausnahmen für die Bodenuntersuchung sowie Melde-, Nachweis-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vorgesehen. Die Ausnahmen gelten

- für Bewirtschafter mit nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschafteter Gesamtfläche sowie
- für die Aufbringung im Rahmen gärtnerischer oder landschaftsbaulicher Dienstleistungen auf einer zusammenhängenden Aufbringfläche von nicht mehr als 1 ha.

Die Erweiterung des Geltungsbereichs hat auch Auswirkungen auf die Begrenzung der Aufbringungsmenge im Garten- und Landschaftsbau.

Um Maßnahmen wie Neuanpflanzung, Rekultivierung oder Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten unter Verwendung von Bioabfallprodukten weiter durchführen zu können, dürfen die jährlich zulässigen Aufwandmengen für bis zu 12 Jahre in einer einzelnen Gabe zusammengefasst werden. Abhängig von den Schadstoffgrenzwerten der BioAbfV können für diese Zwecke bezogen auf den Bioabfallanteil der Substrate 80 bzw. 120 t TM/ha eingesetzt werden. Düngerechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt. Im Einzelfall kann die Behörde abweichende Aufbringungsmengen und Zeiträume zulassen.

### **Einsatz von biologisch abbaubaren Kunststoffen**

In dem Verordnungsentwurf wird eine Konkretisierung zum Einsatz von Sammelbeuteln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) vorgenommen. Diese sind zukünftig für die Sammlung von Bioabfällen unter gewissen Vorgaben als grundsätzlich geeignet in den Anhang 1 Nr. 2 der Bioabfallverordnung aufgenommen, aber jedoch erst zulässig, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z.B. Kommune oder Zweckverband) diese in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, etwa in der Vorsortiervorgabe für die getrennte Sammlung.

Alle anderen abbaubaren Kunststoffprodukte (wie z.B. Cateringgeschirr, Kaffeekapseln, Verpackungen, Tragetaschen etc.) sind grundsätzlich für die Bioabfallbehandlung und -verwertung nicht geeignet und werden genauso wie herkömmliche Kunststoffe als Fremdstoffe bewertet. Geeignete BAK-Sammelbeutel müssen folgende Vorgaben erfüllen

- Zertifizierung nach DIN EN 13432 oder DIN EN 14995
- Zusatzzertifizierung über die vollständige Desintegration > 2 mm innerhalb von 6 Wochen Kompostierung
- Herstellung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen
- Flächendeckende Kennzeichnung mit grünem Keimling und Hinweis auf die notwendige Zulassung der Verwendung zur Sammlung von Bioabfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (nach Anhang 5 BioAbfV neu)

### **Weiterer Fortgang**

Nach Beendigung der Stillhaltefrist des Notifizierungsverfahrens am 16. Dezember 2021 muss noch der Bundesrat dem Verordnungsentwurf zustimmen. Dazu wird er den Entwurf in seine Ausschüsse geben, die darüber beraten und ggf. Änderungen vorschlagen. Nach Auskunft des BMU ist mit einer Beschlussfassung des Bundesrates und Veröffentlichung der neuen novellierten BioAbfV im Frühjahr 2022 zu rechnen. Die Änderungen der BioAbfV treten erst 12 Monate nach Verkündung und die Regelungen des Kontrollwertes und des Rückweisungsrechts (§ 2a neu) nach 36 Monaten in Kraft.

Die BGK wird am 18. November 2021 vor ihrer Mitgliederversammlung ein Fachgespräch für ihre Mitglieder und Zeichennehmer anbieten, bei dem die vorgeschlagenen Änderungen vorgestellt und diskutiert werden. Über die Anmeldekonditionen wird rechtzeitig informiert. (DW)

*Quelle: H&K aktuell Q3 2021, S. 1-4: David Wilken (BGK e.V.)*